

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Herrn Minister
Norbert Bischoff
Ministerium für Arbeit und Soziales
Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: k.becker@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be

Datum
19.09.2011

Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Kosten eines Kita-Platzes

Sehr geehrter Herr Minister Bischoff,

wir nehmen Bezug auf das Gespräch zur Novellierung des KiFöG LSA am 18.08.2011 in Ihrem Haus und möchten uns an dieser Stelle nachdrücklich für den Dialog mit den gemeindlichen Praktikern bedanken.

Wie in dem Gespräch verabredet, übermitteln wir nachfolgend die Durchschnittskosten eines Krippen-, Kindergarten- und Hortplatzes, die aus den Kosten der Kindertageseinrichtungen resultieren, die uns die gemeindlichen Vertreter mitgeteilt haben.

Betreuungsart	Halbtagsplatz	Ganztagsplatz
Kinderkrippe:	570 €	880 €
Kindergarten:	320 €	470 €
Hort:	240 €	

Örtlich bedingt kann es zu höheren Platzkosten kommen.

Bei den Platzkosten handelt es sich um Bruttokosten. Sie beinhalten die reinen Ausgaben der Kindertageseinrichtung, d. h., sie bilden die Personal- und Sachausgaben ab. Die Personalausgaben umfassen ca. 80 v. H. der Kosten eines Kita-Platzes. Die Sachkosten machen ca. 20 v. H. der Kita-Platzkosten aus.

Die Personalkosten beinhalten das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung. Die Sachkosten beinhalten neben den allgemeinen Sachkosten wie z. B. Unterhaltungskosten und Verbrauchsmaterial auch die Kosten für das technische Personal.

Weitere Anmerkungen:

Aus gemeindlicher Sicht sind die nachfolgenden Punkte von wesentlicher Bedeutung und sollten bei der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes beachtet werden:

1. Soweit die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung und die finanzielle Entlastung der Eltern bei den Elternbeiträgen politisch gewollt ist, muss dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA hinreichend Rechnung getragen werden. Die vom Land vorgesehen 30 Mio. Euro zur Finanzierung dieser neuen Aufgaben sind nicht auskömmlich, um die neuen Aufgaben zu finanzieren. Nach unseren Berechnungen wären rd. 55 Mio. Euro allein für den Mehrbedarf an Personal erforderlich.
2. Die seitens des Sozialministeriums behauptete Effizienzreserve in Höhe von 10 – 15 v. H. im System der Kindertagesbetreuung ist aus kommunaler Sicht nicht erkennbar und im Übrigen nicht belegt. Überdies hat sich die Studie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Ermittlung der durchschnittlichen Sach- und Personalkosten eines Kita-Platzes gem. § 15 KiFöG LSA ausweislich der Ausführungen auf Seite 40 der Studie nicht mit den Effizienzreserven beschäftigt.
3. Überflüssige Standards im KiFöG LSA sollten gestrichen werden. Dazu gehören:
 - Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, der ohnehin kaum in Anspruch genommen wird.
 - Die Regelung zu den Öffnungszeiten in § 17 Abs. 2 KiFöG LSA. Die Öffnungszeiten legt der Träger der Tageseinrichtung ohnehin nach dem Bedarf und im Benehmen mit dem Kuratorium gem. § 17 Abs. 1 KiFöG LSA fest.

Einsparmöglichkeiten ergeben sich durch diese Streichungen allerdings nicht.

4. Das bestehende Finanzierungssystem sollte beibehalten werden. Eine Rückkehr zur Pro-Kopf-Pauschale (entsprechend KiBeG LSA v. 18.07.1996, geändert durch Gesetz vom 17.12.1996) würde einen deutlichen Mehraufwand bei den Gemeinden verursachen.
5. Die Landeszuwendungen für die Sprachstandsfeststellung und -förderung (§ 11 Abs. 8 KiFöG LSA) sowie für die Vor- und Nachbereitungsstunden (§ 11 Abs. 10 KiFöG LSA) sollten zusammen mit den Landeszuwendungen zur Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§ 11 Abs. 1 KiFöG LSA) ausgereicht werden. Das würde zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.
6. Die Defizitfinanzierung freier Träger gem. § 11 Abs. 4 KiFöG LSA muss zwingend an eine Bedarfsplanung der leistungsverpflichteten Gemeinde geknüpft werden, um zur Kostenbegrenzung beizutragen und den demografischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

7. Die Novelle muss die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention realisieren. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-BRK in das Landesrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt steht demnach in der Pflicht, Artikel 24 UN-BRK zu transformieren und eine entsprechende Verankerung des Gesamtkonzepts der Inklusion im SchulG LSA und im KiFöG LSA vorzunehmen. Zugleich sind die entstehenden Mehraufwendungen nach Maßgabe der Artikel 87 Abs. 3 und 88 LVerf LSA auszugleichen.
8. Die Novelle des KiFöG LSA sollte genutzt werden, um der interkommunalen Funktionalreform Rechnung zu tragen. Demzufolge sollte der teilweise Erlass/die Übernahme des Elternbeitrages - Sozialermäßigung - gemäß § 90 SGB VIII durch die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis erfolgen (Annex zur Trägerschaft von Kindereinrichtungen und zum Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung) bei entsprechendem Mehrbelastungsausgleich.

Abschließend weisen wir auf Folgendes hin:

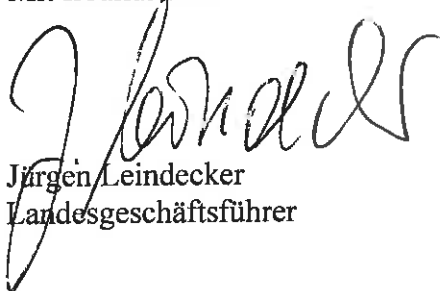
Es gibt Entlastungswirkungen für das Land bei der Kindertagesbetreuung durch das (Bundes)Krippenausbauprogramm. Die im Rahmen dieses Programms vom Bund gewährte Betriebskostenfinanzierung wird den Trägern der Kindertageseinrichtungen nicht unmittelbar zur Verfügung gestellt. Sofern das Land die Mittel für die Qualifizierung der Erzieherinnen bereit stellt, weisen wir darauf hin, dass es unter Berücksichtigung des bestehenden Personalbesatzes in den Kindertageseinrichtungen kaum möglich ist, Freistellungen zu organisieren, um die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu realisieren.

Aus gemeindlicher Sicht wird eine Überführung der Erzieherinnen aller Kindertageseinrichtungen in die Anstellungskörperschaft des Landes (Kultusministerium) als regelgerecht gesehen, da der Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die gemeindlichen Praktiker bieten an, bei der aus ihrer Sicht erforderlichen Anpassung der Datenerhebung zur Landesjugendhilfestatistik mitzuwirken, um valides Datenmaterial zur Verfügung zu haben.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer